



Pressemitteilung

Oberlandesgericht Freiburg revidiert Konstanzer Landgericht: Steviablätter auf der Packung von Süßungsmitteln mit Steviolglycosiden sind in Ordnung

Stockach (se). In einem Rechtsstreit zwischen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Firma GESUND & LEBEN ging es um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrieb des flüssigen Süßungsmittels „Steevia-Fluid“, welches im Fachhandel und über das Internet angeboten und vertrieben wird.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe schreibt in seinem Beschluss vom 31.10.2013 (4 U 117/13): „Die Unterlassungsansprüche des Klägers waren zum Teil unzulässig oder - jedenfalls in der konkreten Fassung der Anträge - überwiegend unbegründet“. Dies hatte das Landgericht Konstanz im Frühjahr 2013 noch anders gesehen.

Das Karlsruher Berufungsgericht entschied, dass die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kein Recht hat von GESUND & LEBEN zu verlangen, dass wir die Begriffe "Steevia-Fluid" oder "Stevia-Blätter" nicht verwenden oder die Blätter der Pflanze nicht bildlich darstellen. Dies alles dürfen wir tun.

RA Hanspeter Schmidt, Freiburg, der uns vor dem Oberlandesgericht vertreten hat, sagt dazu: *„Das Konstanzer Urteil ist nun obsolet. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat sich in dieser Sache schwer vergaloppiert. Nun trägt sie alle eigenen Kosten und einen Teil meiner Gebühren“.*

Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts lautet: „Von den Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen tragen der klagende Verein 65%, die Beklagte 35%“. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zahlt den größten Anteil. GESUND & LEBEN trägt einen Teil der Kosten, weil das Zutatenverzeichnis einen Fehler hatte: Wir hatten die Steviolglycoside auf der Verpackung, aber nicht im Verzeichnis der Zutaten aufgeführt. Diese Kleinigkeit haben wir korrigiert.

Stockach, 14. November 2013

GESUND & LEBEN Elke Weintraut
78333 Stockach